

Luzern, 6. Mai 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 196**

Nummer: P 196  
Eröffnet: 06.05.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 06.05.2024 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 490

**Postulat Budmiger Marcel namens der SP-Fraktion, Bärtsch Korintha namens der Grünen-Fraktion und Lüthold Angela namens der SVP-Fraktion über keine Interessenkonflikte im LUKS-Verwaltungsratspräsidium (dringlich)**

Wie in unseren Antworten zu den Anfragen A [187](#) von Budmiger Marcel und Mit. über die Interessenskonflikte des designierten Verwaltungsratspräsidenten des Luzerner Kantonsspitals und A [189](#) von Lüthold Angela und Mit. über die Nomination des Verwaltungsratspräsidenten der LUKS-Gruppe dargelegt, erfolgte die Nomination von Damian Müller als künftiger Verwaltungsratspräsident der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) auf der Basis eines mehrstufigen Evaluationsprozesses. Alle Verwaltungsratsmitglieder werden aufgrund ihrer jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im den Verwaltungsrat gewählt und haben ihre entsprechende Rolle im Gremium. Der Regierungsrat hat dazu für das LUKS ein Anforderungsprofil erstellt. Dieses wurde der GASK bei der Beratung der Rechtsformänderung vorgelegt. Aus Sicht des Regierungsrates hätte Damian Müller mit seiner umfassenden Kenntnis des Politbetriebs auf eidgenössischer Ebene und seiner aufgrund des langjährigen Einsitzes in der ständerätlichen Gesundheitskommission tiefen Kenntnis in zentralen Dossiers des Gesundheitswesens den bestehenden Verwaltungsrat des LUKS sehr gut ergänzt. Aufgrund seiner zusätzlich grossen Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen im Kanton Luzern hätte er sich auch für das Präsidium des Verwaltungsrates qualifiziert. Damit hätten die Fähigkeiten und Kenntnisse von Damian Müller einen Punkt abgedeckt, der in der Vergangenheit seitens des Kantonsrates, insbesondere bei der Diskussion um die Spitalstandorte, wiederholt bemängelt worden ist. Der Regierungsrat bedauert deshalb, dass Damian Müller von seiner Kandidatur für das Verwaltungsratspräsidium zurückgetreten ist. Er kann den Entscheid jedoch nachvollziehen und akzeptiert diesen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass Ziel der per 2008 erfolgten Verselbständigung des LUKS aus der Verwaltung unter anderem war, die politisch Ebene (Kanton) von der strategischen und operativen Betriebsführung des LUKS zu trennen. Mit der Zustimmung zur Änderung der Rechtsform des LUKS in eine Aktiengesellschaft, die auf den 1. Juli 2021 vollzogen wurde, hat der Kantonsrat dieses Ansinnen noch zusätzlich bekräftigt. Die nun laufende Diskussion im Kantonsrat über die vom Regierungsrat vorgenommene Nomination von Damian Müller als Verwaltungsratspräsidenten des LUKS steht aus

Sicht der Regierung im Widerspruch zu der vom Kantonsrat gerade gewollten und mehrfach bestätigten Entkoppelung zwischen Kanton und Unternehmen.

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, die bestehenden Unvereinbarkeitsregeln für das Mandat des Verwaltungsratspräsidenten des LUKS so zu erweitern, dass darin keine Mitglieder der eidgenössischen Räte gewählt werden können. Als Begründung wird angeführt, dass die bestehende [Eignerstrategie](#) des Regierungsrates für das LUKS bereits festhalte, dass auf die Wahl von Kantonsratsmitgliedern in den Verwaltungsrat des LUKS verzichtet wird. Aus Sicht des Regierungsrates ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die [Eignerstrategie](#) keine rechtliche Grundlage ist. Vor allem aber lassen sich diese beiden Sachverhalte nicht miteinander vergleichen, da sie unterschiedliche Staatsebenen betreffen. Die Unvereinbarkeit des Verwaltungsratsmandats mit dem Kantonsratsmandat ergibt sich daraus, dass das LUKS dem Kanton gehört und eine direkte Einflussnahme auf das LUKS betreffende Geschäfte (Gesetze, GWL etc.) oder die Oberaufsicht des Kantonsrates vermieden werden sollen. Dies gilt auch für anderen Organisationen, wie die Luzerner Psychiatrie oder den Verkehrsverbund Luzern. Eine solche direkte Einflussmöglichkeit besteht beim Mandat eines Ständerates- oder Nationalrates nicht. Von diesen Räten getroffene Regelungen, beispielsweise im Bereich der Krankenversicherung, können sich nie auf das LUKS alleine auswirken, sondern betreffen immer auch alle anderen Spitäler. Entsprechend sehen auch die PCG-Regeln des Bundes lediglich eine Unvereinbarkeit zwischen Ständeratsmandat und Organisationen des privaten Rechts vor, bei denen dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Swisscom, SBB etc.; vgl. [Art. 14 ParlG](#)), nicht jedoch bezüglich kantonaler oder sonstiger Unternehmen.

Auch im Rahmen der vom Kantonsrat teilweise erheblich erklärten Motion M [852](#) von Müller Guido und Mit. über Festlegung von funktionellen Unvereinbarkeiten für ein Kantonsratsmandat auf ausgelagerte Organisationen, auf Firmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons und auf primär durch staatliche Beiträge finanzierte Organisationen ist die Schaffung von Unvereinbarkeitsregeln zwischen eidgenössischen Parlamentsmandaten und dem Einsitz in strategischen Leitungsorganen von kantonalen Beteiligungen kein Thema.

Das Postulat nennt denn auch keine Gründe, weshalb das Mandat des Verwaltungsratspräsidenten des LUKS mit dem laufenden Mandat von Damian Müller als Ständerat unvereinbar gewesen wäre. Thematisiert werden einzig zwei vom Ständeratsmandat unabhängige Mandate im Gesundheitsbereich. Diesbezüglich hätte die vom Postulat geforderte neue Unvereinbarkeitsregelung indes gar keine Auswirkungen gehabt. Würden solche Mandate automatisch ebenfalls als Ausschlussgründe gelten, wäre es beispielsweise auch nicht mehr möglich, dass Kandidierende mit Verbindungen zur Bau-, Finanz- und Versicherungswirtschaft Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen könnten. Denn auch hier bestehen Berührungspunkte zum LUKS. Für einen starken Verwaltungsrat sind solche Verbindungen und die damit verbundenen Kenntnisse jedoch unabdingbar. Eine praktikable Abgrenzung, welche Mandate toleriert werden können und welche nicht, ist nicht möglich. Allfälligen Interessenkonflikten mit anderen Mandaten ist gemäss Aktienrecht zu begegnen, in dem ein Verwaltungsratsmitglied in den Ausstand tritt ([Art. 717a OR](#)). Dies fordert der Regierungsrat auch in seiner [Eignerstrategie](#) noch einmal ausdrücklich ein.

Das Postulat fordert überdies eine entsprechende Regelung nur für das LUKS. Aus Sicht des Regierungsrates müsste eine entsprechende Unvereinbarkeitsregelung konsequenterweise

auch für die übrigen kantonalen Beteiligungen gelten müsste sowie auch gegenüber kommunalen Mandaten. Bei solchen Regelungen jedoch würde die Auswahl fähiger Personen für den Einsitz in strategische Leitungsorgane stark eingeschränkt, da die Vernetzung zwischen Politik und Wirtschaft («Milizsystem») in der Schweiz traditionell sehr gross und grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Ein Milizsystem lebt gerade davon, dass Leute unterschiedliche Funktionen haben und Perspektiven einbringen können. Dies könnte sich deshalb künftig nachteilig auf die Fortentwicklung der kantonalen Beteiligungen, insbesondere des LUKS, auswirken.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keine sachliche Begründung, weshalb in der [Eignerstrategie](#) oder auf Gesetzesstufe eine neue Unvereinbarkeitsregelung zwischen dem Verwaltungsratspräsidium des LUKS und dem Mandat als eidgenössischer Parlamentarier vorgesehen werden müsste.

Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.